
Landtagswahl am 31. Mai 2015

Wahlkundmachung

Auflegung des Wählerverzeichnisses / Einspruchsverfahren

Das **Wählerverzeichnis** der Stadtgemeinde Zeltweg liegt vom **20.04.2015** bis einschließlich **24.04.2015** von **8:00** bis **12:00 Uhr** und zusätzlich am **23.04.2015** von **17:00 bis 20:00 Uhr** im **Stadtamt, Zimmer Nr. 6, EG**, durch 5 Werktage (täglich mindestens 4 Stunden) zur **öffentlichen Einsicht** auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im **Stadtamt, Zimmer Nr. 6, EG** möglich.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften anfertigen oder gegen Kostenersatz nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Kopien oder EDV-Ausdrucke herstellen lassen. Eine Weitergabe dieser Daten auf Datenträgern ist nicht zulässig.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnungsanschrift, innerhalb der Einsichtsfrist, wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Einspruch erheben.

Die Einsprüche müssen beim Stadtamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (23.04.2015, 12:00 Uhr) einlangen.

Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlichen Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlageblatt, (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2010), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Behörden entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtig.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Zeltweg, am 09.04.2015

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 10.04.2015

Abgenommen am: